E 019
Lfd.-Nr. 1198

Gewerkschaft ver.di

Neues Reisekostenrecht revidieren

~~Wir fordern die neue Bundesregierung auf, das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285, BStBl I S. 188) in Bezug auf die Änderungen der steuerlichen Würdigung der Verpflegungspauschalen umgehend zurückzunehmen und die bis zum 31.12.2013 geltenden Bestimmungen wieder in Kraft zu setzen.~~

-

-

~~Die sogenannten Vereinfachungen führen bei Dienstreisen mit Verpflegung zu höheren Belastungen für Arbeitnehmer/-innen sowie für Ehrenamtliche.~~

-

-

~~Schon bei der Reichung von zwei Mahlzeiten ist bei einer eintägigen Dienstreise die Verpflegungspauschale aufgebraucht. Auch bleibt bei einer Vollverpflegung an Mitteltagen nichts mehr übrig, um sich auf der An- und Abreise zu verpflegen.~~

-

-

~~Bis zum 31.12.2013 waren die steuerlichen Verpflegungspauschalen so festgelegt, dass trotz der erhaltenen Mahlzeiten am Dienstreiseort, die dementsprechend in Abzug zu bringen waren, Geld übrig blieb, um im geringen Umfang auf dem eigentlichen Reiseweg Verpflegung zu erwerben.~~

-

-

~~Das ist ab 1.1.2014 nicht mehr so. Die neuen Regeln sehen wie folgt aus:~~

-

-

~~Sind Arbeitnehmer/-innen mehr als 8 Stunden unterwegs oder auf einer mehrtägigen Reise (mit oder ohne Übernachtung) und erhalten dafür eine steuerliche Verpflegungspauschale, ist diese um erhaltene Mahlzeiten zu kürzen.~~

-

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:
Ablehnung

-

~~Folgende Kürzungsbeträge sind dafür festgeschrieben:~~

-

~~Frühstück: Für ein Frühstück werden 20 Prozent des Tagessatzes für eine 24-stündige Abwesenheit (im Inland also 20 % von 24 Euro = 4,80 Euro) angesetzt.~~

-

~~Mittag- oder Abendessen: Bei einem Mittag- oder Abendessen werden jeweils 40 % des Tagessatzes für eine 24-stündige Abwesenheit (im Inland 40 % von 24 Euro = 9,60 Euro) angesetzt.~~

-

-

~~Diese Belastungen für Dienstreisende (Arbeitnehmer/-innen und Ehrenamtliche) sind unsozial und für eine Mahlzeit, die ArbeitnehmerInnen in der Regel erhalten, zu hoch. Sie sind daher strikt abzulehnen. Die Regelungen wirken im höchsten Maße demotivierend und unterminieren die Bedeutung des Ehrenamts.~~